

Weideunterstand resp. Witterungsschutz

(Art. 22 und 16a RPG / Art. 34 RPV)



Das Erstellen von Weideunterständen resp. Witterungsschutz ist auf abgelegenen Weiden für landwirtschaftliche Nutzung möglich. Voraussetzung ist, dass im Hofbereich entsprechende Stallflächen zur Verfügung stehen. Für Pferde gelten diese Regelungen nicht.

Ausgangslage

Auf grösseren offenen Weiden, auf denen ein natürlicher Witterungsschutz fehlt, benötigen landwirtschaftliche Nutztiere einen Weideunterstand. Der Weideunterstand ist nur ein Witterungsschutz für die Tiere und gilt nicht als Stall und darf nicht als solcher ausgebaut werden.

Voraussetzungen

- Landwirtschaftliche Gewerbe gemäss BGG.
- Im Normalfall handelt es sich um Milchvieh- oder Mutterkuhbetriebe, welche Tiere während der gesamten Vegetationszeit auf dem Hof abgelegenen Weiden halten.
- Ausserhalb der Vegetationszeit muss für die Tierhaltung ein Stall zur Verfügung stehen.
- Auf kleineren Landwirtschaftsbetrieben mit einer Grösse von 0,5 bis 0,75 SAK kann ein Weideunterstand nur mit Abbruchrevers bewilligt werden.
- Der betriebliche Bedarf muss nachgewiesen sein.

Tierbesatz

Je nach Art und Lage der Weide: ca. 2 Grossvieheinheiten (GVE) pro ha.

Standort des Unterstandes

Aus Tier- und Gewässerschutzgründen muss als Bauplatz ein trockener Standort vorgesehen werden. Er darf nicht in einer Grundwasserschutzzone, einem Grundwasserschutzareal oder in Gewässernähe aufgestellt werden (Minimalabstand 20 m).

Der Boden im und um den Unterstand darf nicht vernässen, d.h. es darf kein Morast entstehen, sonst muss der Unterstand verschoben werden.

Der Boden im Unterstand muss trocken und sauber gehalten werden. Baurechtliche Abstandsbestimmungen sind einzuhalten (Bsp. Waldabstand).

Grösse des Unterstandes

Für Jungvieh ist je nach Alter der Tiere (gemäss Minimalanforderung der Tierschutzverordnung) eine Fläche von 2,5 bis 3 m² pro Tier vorzusehen.

Der Unterstand ist eingeschossig ohne Stroh- und Futterlagerraum zu erstellen.

Ausführung/Materialisierung

Weder im noch um den Unterstand hat es in der Regel einen festen Boden (d.h. keinen betonierten Boden). Der Unterstand weist nur eine minimale Foundation auf

(höchstens Punktfundamente) und ist maximal dreiseitig eingewandert (in der Regel mit rohem, unbehandeltem Holz).

Tränke

Die Tränke darf nicht im oder beim Unterstand sein.

Mobiler Unterstand

Der Unterstand muss regelmässig verschoben werden (gilt auch für die Futterraufe). Der Boden beim Unterstand darf nicht vernässen. Die Einstreu darf nach dem Versetzen des Unterstandes nicht liegen gelassen, sondern muss auf einem Miststock gelagert werden.

Gesuchsunterlagen

Baugesuchs- und Landwirtschaftsformular (www.baugesuche.zh.ch)

Weitere Informationen

Merkblatt Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL) «Dauernde Haltung von Nutztieren im Freien – auf was ist zu achten?»